

so zum Beispiel am 2. Februar diese Botivmesse als verboten erklärt worden. Nach diesem Dekret ist diese Botivmesse verboten tantum in festis Christi Domini ad mentem novarum rubricarum tit. IV n. 7. tit. VI n. 4 et juxta Notanda in Tabellis n. 8. Das Fest Purificatio B. M. V. ist ein festum Christi Domini und zwar feriatum, aber 2. cl., während das Fest SS. Cordis Jesu zwar ein festum secundarium, aber 1. cl. ist. Also war ad mentem novarum rubricarum diese Botivmesse am 2. Februar erlaubt. Im Bistum Trier war diese Botivmesse aus demselben Grunde auch am ersten Freitag im Mai erlaubt trotz der Rubrik im Direktorium: *Cras prohibetur M. vot. de SS. Corde Jesu rat. Festi Chri. Dei.* Denn an diesem Freitag wurde das Offizium SS. Tunicae D. N. J. C. dupl. 2. cl., welches vom vorhergehenden Mittwoch wegen des Festes SS. Philippi et Jacobi Apost. verlegt werden müßte, gebetet, und dieses Fest des heiligen Rockes ist ein festum Christi Domini dupl. 2. cl. secundarium. Aus diesem Dekrete hat man dann weiter schließen wollen, die Botivmesse vom heiligsten Herzen Jesu sei in diesem Jahre auch an der Vigil von Epiphanie und am Freitag der Pfingst-oftav erlaubt gewesen, weil die erstere wohl ein festum Christi Domini aber ein semiduplex, und weil der Freitag von Pfingsten ein festum Domini aber nicht Christi Domini sei. Dabei hat man aber übersehen, daß in dem Dekret vom 28. Juni 1889, durch welches Leo XIII. diese Botivmessen am ersten Freitag des Monates erlaubt hat, erklärt wird: *dum modo in illam diem non incidat aliquod Festum Domini (d. i. Christi Domini) aut duplex primae classis, vel Feria, Vigilia, Octava ex privilegiatis und die Vigiliae Epiphaniae ist eine Vigilia privilegiata 2. classis und die Oktav von Pfingsten ist eine Octava privilegiata 1. ordinis.* An dieser Einschränkung, welche Leo XIII. gemacht hat, hat aber das Dekret vom 2. Juni 1916 nichts geändert. Zum Schluß möchte ich das Linzer Direktorium noch deshalb besonders loben, weil es in Anmerkungen die Ordnung für die Oktaven der Kirchenpatrone angibt. Damit wird jährlich Antwort gegeben auf Fragen, welche auch das beste Diözesan-Oktavarium nicht immer beantwortet noch auch beantworten kann. Das schöne Beispiel von Linz läßt sich freilich nicht von ganz großen Diözesen befolgen, weil hier die Zahl der Kirchenpatrone zu groß ist. In unserem Bistum Trier beträgt sie 155. Zieht man hiervon die jährlich im Direktorium erscheinenden Oktaven des Breviers und des Propriums ab, so bleibt ihre Zahl für die Aufnahme ins Direktorium noch immer viel zu groß.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Allerhand Restitutionschwierigkeiten, die infolge des Krieges entstehen können.) Die katholische Moraltheologie hat scharf und klar die Lehre über die Restitutionspflicht dargestellt.

Indes bietet die Anwendung dieser Lehre im Einzelfalle zuweilen große Schwierigkeiten, die in fast überschwenglicher Weise von Josef Lönarz¹⁾ mit folgenden Worten geschildert werden: „Die Lehre von der aus dem Besitz fremden Gutes entstehenden Restitutionspflicht ist unstreitig eine der schwierigsten und verwickeltesten in der Moraltheologie. Jeder redliche Versuch, dem Jünger der theologischen Wissenschaft, der in diesem dicht verwachsenen Urwald von Streitfragen und Probabilitäten so leicht sich verirrt und verstrickt, den Weg zu lichten und zu weiten, darf wohl auf eine freundliche Aufnahme und eine, wenn auch nicht überschätzende, so doch wohlwollende Beurteilung Anspruch machen, einmal wegen des läblichen Zweckes, den er erstrebt, und sodann auch wegen der harten Hinterwäldlerarbeit, die er erheischt.“ — Dieselben Worte sagt auch der Benediktinerpater Konstantin Hohenlohe an den Anfang seines jüngst erschienenen verdienstlichen, aber mit Grund teilweise kritisierten Werkes: „Gründe der Schadenersatzpflicht in Recht und Moral.“²⁾

Gleich zu Anfang unserer Ausführungen sei nun auf einen Punkt aufmerksam gemacht, der leider nicht genug beachtet wird und deshalb Anlaß bietet zu falschen Lösungen praktischer Fälle: Eine Handlung, die mit schwerer Schädigung des Nächsten verbunden und auch schwer sündhaft ist, braucht dennoch nicht immer Ersatzpflicht nach sich zu ziehen. Die Wahrheit dieses Satzes erhellt zunächst aus folgenden Beispielen: Ein Privatmann, der das brennende Haus seines Nachbarn absichtlich nicht löscht, obgleich er es leicht könnte, sündigt zwar schwer, ist aber nicht ersatzpflichtig für den entstandenen Schaden; desgleichen sündigt ein Privatmann schwer, der seinen Nächsten nicht von einem schlimmen Verdacht befreit, obgleich er es leicht vermöchte, aber er ist nicht ersatzpflichtig für den aus dem Verdacht entstandenen Sachschaden. In beiden Fällen wird nämlich nur die Nächstenliebe, nicht aber die strikte, ausgleichende Gerechtigkeit verletzt. — Dass obiger Satz richtig ist, ergibt sich ferner aus dem heute allgemein angenommenen Prinzip: Restitutio est actus proprius justitiae commutativae oder: Ersatzpflicht wegen eines angerichteten Schadens entsteht nur aus der wirksamen und sündhaften Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit.³⁾

Dies kurz voraus bemerkt, nehmen wir mit den meisten Theologen zwei Titel oder Quellen an, aus denen Ersatzpflicht entsteht: 1. ungerechten Besitz und 2. ungerechte Schädigung fremden Gutes (injusta detentio et injusta damnificatio rei alienae).⁴⁾

¹⁾ Die Restitutionspflicht des Besitzers fremden Gutes. Trier 1885.

²⁾ Eingehend und sachlich wurde die Ansicht Hohenlohes beleuchtet von Universitätsprofessor Dr. Schindler in der „Innsbrucker Zeitschrift für Theologie“ (1915) S. 605 ff. — ³⁾ Vgl. unser Man. Theol. mor. II, n. 203.

— ⁴⁾ P. Konstantin Hohenlohe nimmt in dem angeführten Werke (S. 171)

1. Ungerechter Besitz fremden Gutes kann entweder mit gutem oder mit bösem Glauben des Besitzers verbunden sein.

a) Der gutgläubige oder redliche Besitzer fremden Gutes (possessor bonae fidei) hat nur ein materielles, nicht aber ein formelles Unrecht begangen bei dem Erwerb des fremden Gutes; er hat nämlich keine moralische Schuld auf sich geladen. Darum verdient er auch weder Strafe noch harte Behandlung. Seine ganze Verpflichtung besteht darin, daß er das irrtümlich an sich genommene fremde Gut abgibt oder wenigstens dem wahren Eigentümer zur Verfügung stellt, gemäß dem Grundsatz: *Res clamat domino*. Ist diese fremde Sache bereits früher bei dem redlichen Besitzer zugrunde gegangen, so braucht er dem rechtmäßigen Eigentümer kein Äquivalent zu leisten. Die Theologen lehren nämlich mit Recht: *Sicut res clamat domino, ita etiam perit domino*. Erwischen dem gutgläubigen Besitzer durch die Herausgabe des fremden Eigentumes Nachteile, geht er z. B. des entrichteten Kaufpreises verlustig, so gewähren ihm die neueren Zivilgesetze meistens Schadloshaltung. Auch in Bezug auf die aus dem fremden Gute etwa gezogenen Früchte begünstigen dieselben Gesetze den gutgläubigen Besitzer. Es scheint, daß nicht bloß für die äußere Rechtsphäre, sondern auch für das Gewissensforum diese gesetzlichen Verordnungen maßgebend seien, da sie der Vernunft und unserem Rechtsempfinden entsprechen. Wir wollen indes hier nicht näher auf diesen Punkt eingehen, weil er für unsere gegenwärtige Abhandlung von nebensächlicher Bedeutung ist. Es könnte freilich vorkommen, daß ein Soldat im gegenwärtigen Kriege sich fremdes Eigentum aneignet, ohne daß er dabei meint, eine Sünde zu begehen; z. B. wenn er einige zerstreut auf dem Schlachtfelde herumliegende Gegenstände des geschlagenen Feindes an sich nimmt, die sonst sicher zugrunde gehen würden. Der nicht weiter geschulte Verstand könnte sich in diesem Falle sagen: es ist doch besser, daß ich die Sachen an mich nehme, als daß sie nutzlos zugrunde gehen. Wir kommen weiter unten darauf zurück, wie dieser Fall praktisch zu lösen ist.

b) Der bösgläubige oder unredliche Besitzer (possessor malae fidei) muß nicht nur die fremde Sache, nicht nur alle gewonnenen Sachfrüchte, sondern auch allen dem rechtmäßigen Eigentümer verursachten und in etwa vorhergesehenen Schaden ersezten. Nur die sogenannten *fructus industriales* darf er zurück behalten. — Die Soldaten, welche sich im Kriege fremdes Eigentum aneignen, dürfen wohl in vielen Fällen unredliche Besitzer sein; denn es wird ihnen von der Militärbehörde meistens eingeschärft, fremdes Eigentum nicht anzutasten, und im Übertretungsfalle werden sie derart

bloß Delikt und Kontrakt als Gründe des Schadenersatzes an. Andere zählen drei radices *restitutionis* auf: *possessio rei alienae, damnificatio injusta, cooperatio injusta*. So z. B. Noldin, *de praeccept. n. 436*. Diese Meinungsverschiedenheiten sind belanglos für den vorliegenden Gegenstand.

streng bestraft, daß gutgläubiger Besitz bei ihnen nicht so leicht vorkommen kann. Wie streng die Militärbehörde das Untaten fremden Eigentumes zuweilen ahndet, zeigt folgender Fall, der mir von einem glaubwürdigen Soldaten erzählt wurde: Ein Sanitätssoldat hatte einem gefallenen Soldaten vor dessen Beerdigung Wertgegenstände entwendet; er wurde dieses Diebstahles überführt und zur Strafe standrechtlich erschossen. — Trotzdem braucht der Beichtvater nicht immer Restitution zu fordern von den Soldaten, die mala fide sich fremdes Gut angeeignet haben, wie wir weiter unten erklären werden.

2. Ungerechte Schädigung fremden Gutes zieht Ersatzpflicht nach sich, wenn dieselbe vere, efficaciter et formaliter injusta ist, d. h. wenn sie die ausgleichende Gerechtigkeit in wirksamer und schwer sündhafter Weise verletzt. Es ist eine heiß umstrittene Frage, ob auch dann eine strikte Ersatzpflicht vorliege, wenn bei der Schädigung des fremden Gutes nur eine leichte moralische Schuld vorgekommen ist.¹⁾ Dieser Fall kann im gegenwärtigen Kriege ziemlich leicht geschehen, z. B. durch eine geringe Nachlässigkeit ist ein Soldat schuld, daß ein wertvolles Munitionsdepot explodiert, oder daß eine Menge Lebensmittel zugrunde geht u. s. w. Da die Ansicht vieler Theologen, daß aus leichter Schuld nie eine schwere Ersatzpflicht entstehen könne, als probabel gilt, könnte der Soldat in einem solchen Falle zum Schadenersatz nicht streng verpflichtet werden. Man mag sonst die Probabilität dieser Ansicht bezweifeln; man mag dieselbe zwar für milde in Hinsicht auf den Schädiger, aber für streng und unbillig gegenüber dem Beschädigten erachten; indes im Kriege, wo gewaltige Materialschäden gar nicht zu vermeiden sind, wäre es zu hart, einen Soldaten zur Restitution zu verpflichten, der durch seine leichte Unachtsamkeit einen bedeutenden Materialschaden veranlaßt hat. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Geistes- und Körperkräfte der Soldaten oft derart überangestrengt werden, daß kleine Unachtamkeiten fast unvermeidlich und daher leichter zu entschuldigen sind. Wenn aber die Soldaten absichtlich und mit schwerer Schuld einen bedeutenden Schaden anrichten, so sind sie offenbar auch schwer verpflichtet, nach ihrem Vermögen Schadenersatz zu leisten. So sind wohl z. B. Soldaten ersatzpflichtig, welche in einem freien Keller nach überreichlichem Genuss von Wein den Kranen eines großen Weinfasses öffnen und so den Wein in den Keller laufen lassen. — Bei ungerechten Schädigungen, die gemeinsam von Soldaten angerichtet worden, wäre auch noch die schwierige Frage zu erörtern, ob und wann der einzelne Soldat solidarisch verpflichtet ist (restitutio in solidum), den ganzen gemeinsam angerichteten Schaden zu ersezten. Allein praktisch wird diese solidarische Restitutionspflicht wohl selten zu urgieren sein, weil

¹⁾ Vier verschiedene Ansichten gibt es in diesem Punkte. Vgl. unser Man. Theol. mor. II, n. 97.

eben deren Ausführung fast immer moralisch unmöglich ist. Auch wird es in vielen Fällen sich nicht feststellen lassen, ob die anderen Mitschuldigen ihrer Restitutionspflicht bereits genügt haben, wenn es sich um eine restitutio in solidum conditionate handelt. Es wird also meistens genügen, wenn der einzelne Soldat den auf ihn kommenden Teil des angerichteten Schadens gut macht. Freilich wäre die absolute solidarische Restitution zu fordern von einem Vorgesetzten, der seinen Untergebenen eine schwer ungerechte Schädigung befohlen hat.

Diese kurzen Erklärungen mögen genügen über die allgemeinen Prinzipien der Restitutionspflicht; kommen wir nun zu deren Anwendung im gegenwärtigen Kriege. Die alten Theologen pflegten hierüber zu handeln unter dem Titel: *de jure belli*. Besonders lebenswert, ja meisterhaft sind hier die Abhandlungen des Franz von Vittoria¹⁾ O. Pr. und des Martin Bonacina.²⁾ — Zuerst ist die Frage zu erörtern, welcher Krieg gerecht und welcher ungerecht sei. Denn in einem ungerechten Krieg sind alle, vom obersten Heerführer bis zum untersten Soldaten haftbar für allen angerichteten Schaden. Nach der Lehre des heiligen Thomas von Aquin,³⁾ dem wohl alle Theologen hierin beistimmen, sind zu einem gerechten Kriege drei Bedingungen erforderlich:

1. Er muß ausgehen von der legitimen souveränen Autorität, die für das Gesamtwohl des Staates zu sorgen hat. Wäre nämlich eine höhere Autorität vorhanden, an die man appellieren könnte, um sein verletztes Recht wieder zu erhalten, so müßte dies geschehen und der Krieg unterbleiben.

2. Es muß eine gerechte Ursache vorhanden sein, die wichtig genug ist, um die großen Übel des Krieges aufzuwiegen. Mit Recht sagt der heilige Augustinus:⁴⁾ „Bellare non voluntatis, sed necessitatis est“ und Franz von Vittoria stellt mit allem Nachdruck die Behauptung auf:⁵⁾ „Unica est et sola causa justa inferendi bellum, *injuria accepta*.“ Solche gerechte Ursachen wären z. B. Züchtigung eines bundesbrüchigen Volkes, Abwehr einer schweren Beleidigung gegen Staat oder Fürsten, Schutz gegen ungerechte Angreifer u. s. w. Kein hinreichender Grund zum Kriege sind aber die Erweiterung des Reiches, die Eingliederung von fremden Volksstämmen, welche dieselbe Sprache reden (das sogenannte Nationalitätenprinzip), Schwächung einer Nachbarmacht, Beseitigung unliebsamer Handelskonkurrenz, ja selbst nicht einmal Ausbreitung des katholischen Glaubens. Freilich ist es gestattet, Krieg zu führen zum Schutz der Religion gegen ungerechte Unterdrücker, aber keineswegs zur Bekämpfung eines friedlichen Heidenvolkes, und noch vie-

¹⁾ *Selectiones*, n. VI. — ²⁾ *De restitutione in particulari*, quaest. ultim. punct. ultim. — ³⁾ *Sum. theol.* II. II. qu. 40, art. 1. — ⁴⁾ Diese Worte des heiligen Kirchenvaters haben Aufnahme gefunden im *Decr. Grat.* c. 1. C. 23. q. 2. — ⁵⁾ *Selectiones*, VI, n. 13.

weniger um Kolonien zu gründen oder die europäische Zivilisation bei den Naturvölkern zu verbreiten. Der einzelne Soldat und auch die untergeordneten Vorgesetzten können sich kaum ein sicheres Urteil bilden, ob eine genügende Ursache zum Kriege vorlag; es fehlt ihnen eben an der Kenntnis aller diplomatischen Vorgänge.

3. Es ist erforderlich eine gerechte Art und Weise der Kriegsführung, sowie eine gute Absicht. Was diese gerechte Art der Kriegsführung angeht, so hängt vieles, wenn auch gerade nicht alles, von den internationalen Abmachungen ab. Die Kriegsführung, wie sie z. B. im Heidentum und auch zuweilen im Alten Testamente geschildert wird, dürfte nach heutigen Begriffen als grausam und ungerecht bezeichnet werden. Indes ist es auch heute noch sehr schwierig, im Einzelfalle stets mit Sicherheit zu bestimmen, was gerechte und ungerechte Kriegsführung ist. Die internationalen Abmachungen werden ja bekanntlich gering geachtet und die Kriegsführenden lassen sich vielfach nur von selbstsüchtigen Rücksichten leiten. Wie schwer es ist, über die Gerechtigkeit eines Krieges und die Kriegsführung selbst ein objektiv richtiges Urteil zu fällen, beweist gerade der gegenwärtige Weltkrieg zur Überragen. Wir halten den Krieg der Mittelmächte für eine durchaus gerechte Sache; ebenso halten wir unsere Kriegsführung, und speziell die Anwendung der Unterseeboote für eine durch gerechte Notwehr geforderte Maßnahme. Das gerade Gegenteil behaupten unsere Feinde; sie halten ihren Krieg für durchaus ungerecht, sie wollen streiten für den Sieg des Rechtes, der Religion und Zivilisation (!); sie nennen uns Barbaren (!) und Banditen; und unsere Unterseeboote heißen sie Piratenfahrzeuge (!). Wir nennen den italienischen Krieg einen schmählichen Verrat; die Italiener selbst haben ihren Krieg eine „guerra santa“ getauft. So steht also Meinung gegen Meinung, Behauptung gegen Behauptung. Durch den Krieg sind manche Köpfe so verwirrt worden — auch Köpfe, denen man sonst ein gesundes Urteil zutrauen darf —, daß sich beinahe die skeptische Frage des Pilatus aufdrängt: „Quid est veritas?“ Man sollte es kaum für möglich halten, daß z. B. ein Mann wie Baudrillart ein derart unwahres und verleumderisches Machwerk herausgeben könnte, wie das Buch: „La guerre allemande et le Catholicisme“. ¹⁾ — Doch nehmen wir an — und wir sind vollberechtigt dazu — daß die Mittelmächte einen gerechten Krieg führen, sowie daß ihre Kriegsführung nicht das Naturrecht verletzt, wie kann dann der einzelne Soldat die ausgleichende Gerechtigkeit verleugnen und zur Restitution verpflichtet sein?

¹⁾ Vgl. das vorzügliche Werk „Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg“, eine Abwehr des Buches: „La guerre allemande et la Catholicisme“, in Verbindung mit namhaften Gelehrten herausgegeben von Georg Pfeilschifter, Freiburg (Breisgau) 1915.

Die Beantwortung dieser Frage ist nicht schwierig, wenn es sich handelt um Schädigung oder Wegnahme des Gutes der eigenen Landsleute oder Verbündeten. Da gilt im Kriege genau was im Frieden bestimmt ist. Wer fremdes Gut in ungerechter Weise schädigt oder wegnimmt, ist ersatzpflichtig. Wenn also ein Soldat einem gefallenen Kameraden die Uhr oder die Tasche wegnimmt, so ist er ohne Zweifel ersatzpflichtig. Ebenfalls wenn er das Gut der Zivilbevölkerung im eigenen Lande ungerechterweise schädigt oder wegnimmt. Wo es sich indes um notwendige Lebensmittel oder Kleidungsstücke handelt, könnte der Beichtvater post factum milder sein. Die fürs Vaterland kämpfenden und ihr Blut vergießenden Soldaten haben doch gewiß ein Recht, die notwendige Nahrung oder Kleidung zu erhalten. Es wären also die eigenen Landsleute irrationabler inviti, wenn sie sich widersetzen einer vernünftigen Requisition von Kleidung und Nahrung für ihre Soldaten. — Aber wie steht es mit der Wegnahme und Schädigung von Feindesgut?

In kurzen, bündigen und sehr richtigen Worten beantwortete bereits im 16. Jahrhundert diese Frage Franz von Vittoria:¹⁾ „Non licet militibus sine auctoritate principis aut ducis praedas agere, aut incendia facere; quia ipsi non sunt judices sed executores; et aliter facientes tenentur ad restitutionem.“ Plünderung also oder Schädigung des Privateigentums ist für den einzelnen Soldaten schwer sündhaft und zieht Ersatzpflicht nach sich, woffern nicht der Truppenführer dies aus gerechten Kriegsgründen gestattet hat entweder zur Bestrafung der Feinde oder um eine gerechte Kriegskontribution einzufordern. Mit anderen Worten: Der einzelne Soldat ist nur dann restitutionspflichtig, wenn er gegen den Willen des Truppenführers fremdes Gut plündert oder beschädigt. Einige Theologen aber machen hier eine beachtenswerte Unterscheidung, um die Restitutionspflicht der Soldaten einzuschränken. Sie sagen: Der Truppenführer kann die Schädigung oder Plünderung des Feindesgutes aus zwei Gründen verbieten: Erstens um eben dieses Gut zu schützen; zweitens um die Kriegszucht unter den Truppen aufrecht zu erhalten. Im letzteren Falle ist die Schädigung oder Plünderung zwar Unbotmäßigkeit und darum Sünde, aber sie verpflichtet nicht zur Restitution.²⁾ Diese Unterscheidung hat im gegenwärtigen Krieg praktischen Wert. Da unsere Feinde in brutalster Weise das Privatgut unserer Landsleute sequestriert, weggenommen oder vernichtet haben, können dieselben sich wahrhaftig nicht auf das moderne Völkerrecht berufen, demgemäß das Privateigentum im Landkrieg unantastbar ist. Vielleicht sind auch Repressalien das geeignete Mittel, um ihnen ihre Räubereien zu verleidern. Wenn daher unsere Soldaten (auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Truppenführers) sich im

¹⁾ L. c. n. 53. — ²⁾ Vgl. Göpfert, Moraltheologie II, n. 141; Bonacina l. c. n. 16; Laymann Theol. mor. lib. 2, tract. 3, c. 12, n. 9

Feindeslande die notwendigen Nahrungsmittel oder Kleidungsstücke nehmen zum eigenen Gebrauch, so kann der Beichtvater von einer Restitutionspflicht absehen, selbst wenn im Laufe der Zeit die so entwendeten Sachen zu einer materia gravis angewachsen sind. Die Soldaten, welche im Kriege oft übermenschliche Strapazen aushalten müssen und dabei recht farge Nahrung haben, dürfen sich auch zuweilen durch eine bessere Nahrung stärken und gute Kleidungsstücke verschaffen. Die Soldaten haben eben nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. Selbst sehr gewissenhafte Soldaten hegen kein Bedenken, sich die notwendigen Nahrungs- und Kleidungsstücke im Feindeslande zu verschaffen; auch scheinen die Vorgesetzten dagegen nicht streng einzuschreiten. Freilich können dadurch empfindliche Härten gegen die Zivilbewohner des feindlichen Landes entstehen, wenn z. B. eine ganze Kompanie sich in einem Bauernhaus verproviantiert oder notwendige Kleidungsstücke verlangt, aber das ist kaum zu verhüten; und nicht die Soldaten allein, sondern auch die Zivilisten müssen die Last des Krieges tragen. Nicht ohne Grund heißt es in der Allerheiligen-Litanei: „A peste, fame et bello, libera nos Domine!“ Wenn unsere Gegner im Kriege zuweilen Grausamkeiten begangen haben — es sei nur erinnert an das Bombenwerfen auf die offene Stadt Karlsruhe, wobei über 80 Kinder getötet wurden —, dann haben sie mit einem wegwerfenden Achselzucken gesagt: „La guerre c'est la guerre.“ Sie können sich also auch nicht beschweren, wenn unsere Soldaten die für ihren Gebrauch notwendigen Gegenstände im Feindeslande requirieren.

Aber muß der Beichtvater stets auf Restitution dringen, wenn ein Soldat sich andere fremde Sachen angeeignet hat, deren er für seinen Lebensunterhalt nicht bedurfte, z. B. ein Soldat hat unter dem Schutt einer zerschossenen Stadt eine goldene Taschemühle gefunden und an sich genommen; bei der schnellen Beerdigung eines gefallenen feindlichen Offiziers hat er diesem einen kostbaren Ring vom Finger abgestreift und für sich behalten u. s. w.? Bereits oben wurde gesagt, daß in solchen Fällen die Entschuldigung vorgebracht wird: „Wenn ich die Sachen nicht an mich genommen hätte, so wären sie zugrunde gegangen; es kann aber dem Eigentümer einerlei sein, ob ich die Sache mir aneigne oder ob sie einfach zugrunde geht.“ Diese Entschuldigung ist nun freilich nicht stichhältig; denn selbst wenn es dem Eigentümer einerlei wäre, ob er seine Sache durch Diebstahl oder durch Zerstörung verlöre, so bleibt doch immer der Grundsatz bestehen: „Nemo debet ditescere ex re aliena.“ Niemand soll sich mit fremdem Gute bereichern. Wer eine fremde Sache von der Zerstörung rettet, ist damit keineswegs Eigentümer dieser Sache geworden; er rettet sie für den Eigentümer und muß sie diesem zurückgeben. Allerdings kann er einen angemessenen Lohn für seine Mühen von dem Eigentümer fordern. — Aber vielleicht läßt sich ein anderer Erwerbstitel finden, der die

Soldaten von der Restitution des genommenen Feindesgutes befreit. Die alten Moralisten lehrten fast einstimmig, daß die Soldaten die bewegliche Beute behalten dürften, welche sie dem Feinde abnehmen.¹⁾ Dieses alte Recht widerspricht keineswegs dem Naturrecht, wenn es auch nicht übereinstimmt mit den heutigen internationalen Abmachungen. Es stützt sich auf das alte römische und sogar auf das kanonische Recht. Das römische Recht erklärt nämlich die Sachen des Feindes als herrenlos, so zwar, daß es im Krieg weder Staats- noch Privateigentum des Feindes anerkennt. Daher stellt es die Okkupation des Feindesgutes jener aller sonstigen herrenlosen Sachen gleich, indem es einfach bestimmt: „Bello capta . . . ejus fiunt, qui primus eorum possessionem nactus est.“²⁾ Augenscheinlich stützt sich diese Bestimmung auf das bekannte Prinzip bei dem Erwerb durch Okkupation: „Res nullius fiant primi occupantis.“ Begründet wird diese Bestimmung damit, daß der Krieg allen rechtlichen Verkehr zwischen den Kriegführenden aufhebe. — Auch im germanischen Rechte galt die Regel: „Was ich meinen rechten Feind nehme oder in einem rechten Krieg gewinne, das ist mein.“ Die Landsknechtsordnungen und Reuterbestallungen des Mittelalters sagen dann auch, „daß einem jeden dasjenige, was er in Schlachten, Stürmen oder sonst den Feinden abgewinnt, nach Kriegsrecht und Ordnung bleiben solle“.³⁾ Die Kirchengewalt trat der römischen Auffassung über das Beuterecht zwar nicht grundsätzlich entgegen, suchte sie aber wesentlich zu mildern, indem sie lehrte, daß das Beuterecht nur dann wahres Eigentum bewirke, wenn der Krieg ein gerechter ist. Eben dieselbe Ansicht wurde communissime von den mittelalterlichen Theologen vertreten, wie bereits oben angedeutet wurde. Akatholische Gelehrte kehrten zu der altrömischen Auffassung zurück, indem sie glaubten, von der Rechtmäßigkeit des Krieges absehen zu können und nur verlangten, daß der Krieg unter staatlicher Autorität erklärt und geführt werde. So Hugo Grotius, Alb. Gentili, C. van Bynkershoef u. a.⁴⁾

Aber, wird man vielleicht einwenden: das ist eine veraltete Auffassung, die heute nicht mehr anwendbar ist. Auf diesen Einwand sei geantwortet: Was naturrechtlich einmal gestattet war, bleibt es, so lange die Welt besteht; denn das Naturrecht ist unveränderlich.

¹⁾ Der heilige Alfons (Theol. mor. lib. III, n. 411) stellt die Frage: „Ad quem pertineant bona hostibus erupta?“ und antwortet dann mit den Worten Busembaums: „Immobilia cedunt principi aut reipublicae. Mobilia fiunt capientis, nisi consuetudo habeat, ut pars cedat principi et communitati.“ — Bonacina (l. c. n. 21): „Respondeo, res mobiles acquiri militibus acquirentibus, nisi aliter statuant principes, aut aliter consuetudine receptum sit; nam bono communi expedit, ut hujusmodi bona sint militum, ut audaciores fiant ad debellandos hostes . . . Ex quo fit, ut milites non teneantur finito bello restituere acquisita justo bello, aut alio justo titulo: nam priores domini amiserunt dominium.“

²⁾ L. 1. D. 41, 2. — ³⁾ Staatslexikon der Görresgesellschaft s. v. Bentreicht
— ⁴⁾ Staatslexikon ebend.

Diese Auffassung des Krieges herrschte nicht bloß bei den alten Römern und Germanen, nicht bloß das ganze Mittelalter hindurch, sondern auch im Alten Testamente. Man braucht bloß das Buch Josue und die Bücher der Könige zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Was uns dort von den Kriegen berichtet wird, die das jüdische Volk auf Geheiß Gottes führte, lässt überall das Grundprinzip erkennen: Volk führt Krieg gegen Volk. Das gesamte feindliche Volk mit Frauen und Kindern und materiellem Gut wurde die Beute des siegreichen israelitischen Volkes. Ohne Zweifel führte diese Auffassung des Krieges zu großen Härten, aber man kann sie nicht als dem Naturrecht entgegengesetzt bezeichnen. Gott wird doch den Juden nicht befohlen haben, was gegen das Naturrecht ist. Uebrigens hat sich diese Auffassung noch bis auf den heutigen Tag erhalten und kann daher nicht als veraltet bezeichnet werden. Um etwaigen Angriffen vorzubeugen und ängstliche Seelen zu beruhigen, seien hier angeführt die diesbezüglichen Ansichten zweier neuzeitlichen, berühmten Moralisten; und zwar eines Franzosen und eines Italieners, die man gewiß nicht der Voreingenommenheit zeihen kann. Da ist es zunächst der allbekannte Franzose Johann Peter Gury S. J., der in seinem vielverbreiteten Werke „Casus Conscientiae“ I, n. 512, folgenden Kasus zur Lösung aufstellt: „Martialis miles in media strage surripuit variis hostibus, vel etiam sodalibus mortuis et in campo jacentibus pecuniam et manualia horologia, quae sibi fecit propria. Cum autem in patriam redux id confessario aperuisset, jussus fuit haec eadem vel eorum pretium pauperibus distribuere aut in piis causas impendere.“ Dieser Kasus lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Ein Soldat hatte auf dem Schlachtfelde den Gefallenen Geld und Taschenuhr entwendet und wird daher vom Beichtvater zur Restitution angehalten. Wahrscheinlich würden sehr viele Beichtväter heute so entschieden haben. Wie aber entscheidet Gury? „Martialis potest haec omnia servare, si hostem a se occisum spoliaverit; haec est enim generalis consuetudo. Videtur etiam excusandus, si alios hostes prostratos exuerit. Si vero res a sodalibus occisis acceperit, eas parentibus vel haeredibus defunctorum cognitis restituere debet, in quantum fieri potest et rei valor requirit.“ Also nach Gury darf der Soldat die beim Feind gemachte bewegliche Beute behalten. Dies ist genau der Standpunkt der mittelalterlichen Theologen. Aber, wird man vielleicht einwenden: Gury schrieb dies vor den internationalen Konferenzen im Haag. — Also hören wir, was der Italiener Januarius Buceroni S. J., der Theologus S. Poenitentiariae, der weitberühmte Moralprofessor an der römischen Universität, hierüber lehrt in der letzten (6.) Auflage seiner *Institutiones Theologiae moralis* I, n. 884, die in Rom 1914 bis 1915 erschienen ist. Er wiederholt wortwörtlich obige Ansicht Gury's; nur sagt er nicht: Martialis potest haec omnia servare“, sondern

ganz allgemein: „Potest miles omnia mobilia servare...“ und zitiert für seine Ansicht Strugl, Reiffenstuel, den heiligen Thomas (Sum. theol. 2. 2. q. 66, a. 8, ad I.), das österreichische bürgerliche Gesetzbuch, § 402 und die Institutionen Justinians. — Zu diesen Beweisen aus der Vernunft und der Autorität kann man noch ein kräftiges argumentum ad hominem fügen: Unsere Gegner, und speziell die Engländer, haben bisher auf den verschiedenen internationalen Konferenzen es stets hintertrieben, daß im Seekrieg für das feindliche Privateigentum Immunität festgesetzt wurde. Die brutalste Kaperei zur See ist auch heute noch Brauch und wurde im gegenwärtigen Kriege von unseren Feinden an Privateigentum struppenlos ausgeübt. Es dürfte auch keineswegs ein freuentliches Urteil sein, wenn man das habfichtige Verlangen nach den prächtigen deutschen Schiffen in den amerikanischen Häfen einen der Beweggründe nennen würde, warum Wilson und Konsorten uns den Krieg erklärt haben. Was nun aber zu Wasser gestattet ist, kann naturrechtlich zu Lande nicht verboten sein. Das Naturrecht macht doch keinen Unterschied zwischen Land- und Seekrieg. Also darf man logisch schließen: Das feindliche Privateigentum besitzt auch im Landkriege nur insoferne Immunität, als internationale Abmachungen das statuieren. Diese internationalen Abmachungen sind aber von unseren Feinden mit Füßen getreten worden. Es sei nur daran erinnert, wie jüngst die Amerikaner 2000 deutsche Patente als rechtlos darstellten, wie besonders die Franzosen über den Besitz der Deutschen in Frankreich schon gleich zu Anfang des Krieges herfielen und denselben veräußerten. Bei dieser Sachlage gilt zweifellos der juristische Grundsatz: „Frangenti fidem frangatur et fides eidem.“ Oder: Wenn der eine der Kontrahenten den eingegangenen Vertrag nicht hält, so braucht der andere ihn auch nicht zu halten. Das schöne Prinzip des modernen internationalen Rechtes, dem gemäß nur Heer gegen Heer Krieg führt, ist längst außer Acht gelassen.¹⁾ Die Engländer, Franzosen, Amerikaner u. s. w. kämpfen nicht bloß gegen die Heere, sondern gegen das gesamte Volk der Mittelmächte, das sie mit Frau und Kind in brutaler Weise aushungern wollen. Ja nicht bloß das! Sie hatten bereits Verträge unter sich geschlossen, welche die Mittelmächte auch nach dem Kriege ohnmächtig machen sollten, im auswärtigen Handel. Wiederholt habe ich in französischen Zeitungen die Phrase gelesen: „Ceterum censeo: Germania delenda!“ — Nun, es hat noch gute Weile mit

1) Wie sehr diese Prinzip früher beobachtet wurde, dafür bietet die Proklamation des Königs Wilhelm I. von Preußen vom 12. August 1870 ein schönes Beispiel. Zu Beginn des deutsch-französischen Krieges erklärt er feierlich: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Person und ihre Güter zu genießen, solange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren.“

der Erfüllung dieses Wunsches. Aber daß derartige Feinde nicht auf internationale Abmachungen pochen können, ist sonnenklar. Aus dem bisher Gesagten dürfte sich folgendes ergeben:

1. Der Soldat, welcher ohne ausdrückliche Vollmacht seiner kompetenten Vorgesetzten sich Feindesgut aneignet, übertritt die Dienstordnung, welche strenge vorschreibt, derartige Dinge entweder an ihrem Orte zu belassen oder auf dem Depot abzugeben. Daß aber eine solche Neubertretung der Dienstordnung auch eine Verlezung der *justitia commutativa*, der ausgleichenden Gerechtigkeit sei, dürfte wohl sehr unwahrscheinlich sein, da manche diese Dienstordnung für eine *lex poenalis* halten. Im Zweifel hierüber darf dem schuldigen Soldaten keine strenge Ersatzpflicht auferlegt werden.

2. Der Soldat, welcher in solcher Weise sich bewegliches Feindesgut aneignet, hat zwar die internationalen Abmachungen, nicht aber das Naturrecht verletzt. Da aber die internationalen Abmachungen außer Gebrauch gekommen sind, kann dem Soldaten auch nicht deswegen eine strenge Ersatzpflicht auferlegt werden.

Die beiden Schlussfolgerungen scheinen durchaus richtig zu sein, aber dennoch: *Haec non sunt praedicanda super tecta!* — Im Gegenteil sollen alle Soldaten eindringlich angehalten werden, ihre Dienstvorschriften pünktlich zu erfüllen. Denn sonst schwindet gar bald alle Ordnung und Zucht; die schlimmsten Exzeesse kommen vor. Ferner soll den Soldaten, welche außer notwendigen Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln sich Feindesgut angeeignet haben, eindringlichst empfohlen werden, die weggenommenen Gegenstände dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzuerstatten, oder wenn das moralisch unmöglich ist, für milde Zwecke zu verwenden. Indes, wenn im Einzelfall der Beichtvater den Soldaten nicht zur Restitution zu bewegen vermag, kann er ihm trotzdem die Absolution erteilen.

Da bisher mir noch keine eingehende Abhandlung zu Gesichte gekommen ist über die Restitutionspflicht, welche sich infolge der Eigenart des gegenwärtigen Weltkrieges ergibt, seien vorstehende Ausführungen aufgestellt *salva meliore sententia*.

Freiburg (Schweiz). Dr Dom. Brügger O. P., Univ.-Prof.

II. (**Einkaufs- und Verkaufspreis.**) Eine gewissenhafte christliche Person — nennen wir sie Tullia — hat einen Tuchrestehandel. Die jetzigen Preisverhältnisse machen ihr Gewissensbedenken in dem Grade, daß sie schon gar keinen Gefallen am Geschäfte mehr hat. Sie hat noch etliche Stücke guter alter Wollstoffe und weiß nicht, um welchen Preis sie dieselben verkaufen darf oder soll. Diese Reste hat sie nicht aufbewahrt, um sich zu bereichern, sondern um ihren Kunden später etwas Gutes bieten zu können. Nun ist auf der einen Seite die neue Kriegsware bedeutend schlechter als die alten Stoffe, auf der anderen Seite jedoch hat Tullia die alte, gute Ware um 10 bis 15 K eingekauft, während die jetzigen schlechten